



Ansuchen um Gleichhaltung von Lehrabschlüssen bzw. Anerkennung von Diplomen/ Abschlusszeugnissen

Nur von der Lehrlingsstelle auszufüllen!

Gebühr gem. Gebührengesetz von € 14,30 bei der Wiener Land- und forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entrichtet. Beleg-Nr.: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Titel:

Vor- und Nachname:

Adresse (Straße, PLZ Ort):

Geburtsdatum:

Geburtsort und Land:

Sozialversicherungsnummer:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Angaben zum Zeugnis/Diplom

Ausbildung:

Ausstellungsdatum:

Ausstellungsbehörde:

Begründung des Ansuchens (z.B. Beruf, Betriebsübernahme, Weiterbildung etc.):

.....

.....

Ich ersuche hiermit, mein Zeugnis/Diplom einem entsprechenden österreichischen Zeugnis als gleichwertig anzuerkennen. Sie stimmen mit Ihrer Unterschrift zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Wir behandeln diese vertraulich und geben sie keines Falls an Dritte weiter.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift



Ansuchen um Anerkennung/Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen

Folgende Dokumente sind dem Ansuchen um Anerkennung beizulegen:

1. Schriftliches **Ansuchen um Gleichhaltung von Lehrabschlüssen** mit Angabe des Zwecks für den die Anerkennung beantragt wird. (Beiblatt)
2. **Abschlusszeugnis**: Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu Beglaubigen. Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in angefertigte Übersetzung erforderlich. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind entsprechend zu beglaubigen.
3. **Jahreszeugnisse** (inklusive Studentafel) jener Schule, deren Abschlusszeugnis zur Nostrifikation vorgelegt wird, mit entsprechender Beglaubigung. Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
4. Eventuell **Nachweis(e) über berufliche Tätigkeiten**, inkl. Praxisbestätigungen
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
5. **Staatsbürgerschaftsnachweis**
6. **Meldezettel**
7. **Geburtsnachweis** mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
8. **Heiratsurkunde**, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Abschlusszeugnis übereinstimmt, mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.

Vergebührung: Aufgrund des Gebührengesetzes 1957 in der geltenden Fassung sowie der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 in der geltenden Fassung, sind Gebühren bzw. Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Die Dokumente sind als beglaubigte Kopie oder im Original vorzulegen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass für die Anerkennung, die facheinschlägigen Schul- und Praxiszeiten ausschlaggebend sind.